

London, 23. Juli. Dem *Daily Chronicle* wird aus Washington gemeldet, der gestrige Besuch des deutschen Vizekonsuls bei Mac Kinley werde viel commentirt. Der Staatssekretär Day war bei dem Besuche anwesend. Man glaube, Deutschland beabsichtige nicht in die Angelegenheiten in Ostasien einzugreifen, doch herrsche in den Kreisen der Regierung der bestimmte Verdacht, Deutschland werde, wenn es zum Frieden komme, darnach streben, seinen Antheil an dem Protectorat über die Philippinen zu erhalten. Das Verhältnis zu den Cubanern bereite der amerikanischen Regierung mehr Unbehagen als sie zeige. Schafers Militärmacht in der Provinz Santiago sei zu klein, um den Cubanern offen entgegenzutreten zu können. — *New-Yorker Blätter* haben die Entdeckung gemacht, daß die spanische Compania Transatlantica alle anderen Gesellschaften in Betreff der Beförderung der Garnison von Santiago nach Spanien darum unterbieten konnte, weil die Mehrheit der zum Transport der Truppen zu verwendenden Schiffe in den Häfen von Cuba, Mexico, Portorico und dem Mittelmeer bloßirt ist oder festliege. Diese Schiffe würden jetzt alle frei werden und Spanien könnte sie als Kreuzer ausrüsten.

Rheinland-Westfalen.

Neuß, 25. Juli.
Der **Bundverein** leidet nur sehr unbedeutend an der alten Vereinskrankheit, dem schönen Wetter, so erfreute sich auch die gestrige Versammlung eines guten Besuchs. Herr Präses Rector Esser machte zunächst einige geschäftliche Bemerkungen, nahm neue Mitglieder auf und schloß unter allgemeinem Beifall ein Heilwörterbuch für den in Köln so schwer zu oft bereitwillig in den Dienst des Vereins gestellt hat. Die Versammlung wurde sodann durch einige prächtige Reden der Herren Beders und Triemer eröffnet. Nach einem gemeinschaftlichen Gebete, gab Herr Vizepräsident Jos. Brunan einen Rückblick über die politischen Ereignisse der letzten Zeit, welche zwar nicht von erster Bedeutung, aber doch von großem Interesse sind. Die Ausführungen, die schließlich noch auf die kommende katholische Versammlung zu Köln hinwiesen, fanden den Beifall der Versammlung. Monsign. Dr. G. Rayfeld, mit lebhaftem Bravo empfangen, hielt darauf seinen Vortrag über den „Heiligsprechungsproceß“. Nur die katholische Kirche ist heilig, ihr Stifter ist heilig, sie hat alle Heiligungsmittel treu bewahrt, und es hat stets in ihr Personen gegeben, deren Heiligkeit Gott durch Wunder bestätigt hat. Die heiligkeit der Kirche herrscht in dem Heiligsprechungsproceß. Redner hat 11 Jahre lang an der Seite unseres verstorbenen Erzbischofs Paulus Melchers bei diesen Proceßren mitgewirkt. Kein Tribunal der Welt arbeitet so gewissenhaft, wie die römische Behörde, die Congregation der Arien. Nur der hl. Vater kann jemanden selig oder heilig sprechen. Die Seligsprechung bedeutet die vorläufige Erlaubnis, daß ein Diener Gottes in bestimmten Bezirken verehrt wird, die Seligsprechung ist die definitive Erklärung, daß der Betreffende von der gesammten Kirche als heiliger anerkannt und verehrt werden muß. Die Congregation besteht aus etwa 20 Kardinälen und etwa 30 bis 40 Prälaten und Ordensleuten, alle Männer von höchster Bildung und Tugend. Einer davon hat die ausdrückliche ebdliche Pflicht, alles auszuschließen, was die Sache zum Falle zu bringen, dieser trägt den Namen: „advocatus diaboli“. Der Advocat des Teufels.

Redner schildert dann die verschiedenen Stadien der Seligsprechung. Zunächst die Untersuchung des Ortsbischofs; 10 Jahre bleiben die in Rom angelangten Acten dort verlegt, ehe die Richtigkeit des Verfahrens überhaupt geprüft wird; sind diese richtig, so folgt der Druck der Acten in lateinischer Sprache; die Sache erhält dann ihren Advokaten zur Verteidigung und zur Verwerfung, deren Schriften ebenfalls gedruckt der ganzen Commission zugestellt werden. Ist die ganze Commission günstig für die Sache, so erhält der Betreffende den Titel „venerabilis“ ehrend, zum Zeichen, daß der Seligsprechungsproceß nicht abgelehnt worden ist. Eine neue allgemeine Untersuchung folgt über den Ruf der Heiligkeit des zu Canonisierenden. Findet sich irgend etwas nachtheiliges, so wird der ganze Proceß abgewiesen. Der allgemeinen Prüfung folgt die der einzelnen Tugenden. Das Material wird dann in zwei verschiedenen Commissionen durchgearbeitet. Erst jetzt kommt die Sache vor den hl. Vater, vor dem jedes Commissionenmitglied seine Ansicht kundgibt und schriftlich niedersetzt. Nach einiger Zeit erläßt dieser dann, bei günstigem Stande das Breve, welches bestätigt, daß der Betreffende alle Tugenden in heroischem Maße besessen habe. 50 Jahre müssen seit dem Tode verstrichen sein. Jetzt erst wird an eine Prüfung der Wunder gegangen, die mit gleicher Heiligkeit geschieht. Es werden Wunder verlangt, wo jede natürliche Erklärung ausgeschlossen ist. Auch hier gibt es 3 Verhandlungen, bis der hl. Vater sich mit der Sache beschäftigt und die Wunder bestätigt. Nach einer weiteren Sitzung stehen wir vor der Seligsprechung die schon einen feierlichen Character hat. Ereignen sich weitere Wunder, so werden auch diese geprüft in 3 Stadien und nun erfolgt die feierliche Seligsprechung, die großartigste Feierlichkeit, die man erleben kann, hier übt der hl. Vater auch seine Unfehlbarkeit aus. Lebhafter Beifall lohnte die vortrefflichen Ausführungen, den auch der Vereinspräsident in herzlichen Worten den Dank der Versammlung aussprach. Hiermit schließt die prächtig verlaufene Versammlung.

General-Versammlung des Neusser Bürger-Schützen-Vereins.

Wenn nicht der Herbstwind durch Felder und Flur, Verschwinden die lachenden Auen,
Wenn herblich sich kleidet die ganze Natur,
Und ringum nur Nebel zu schauen,
Wenn neigt sich tiefer und tiefer die Sonne,
Dann nahest die Tage, die Tage der Sonne,
Und klingen die Lohung: Es Jogi! Han' mir Jogi!
Begeisternd und jubelnd hallt's wider: Jogi! Jogi!
So ist denn auch in diesem Jahre der Kirchweih-Schützenzuges gefeiert wird, so wird er sich heuer glanzvoller denn je gestalten. Wie sehr dem Neusser Bürger das Schützenfest in Fleisch und Blut übergegangen, wie sehr es ihm zum Bedürfnis geworden ist, ersah man daraus, daß die Tonhalle schon vor der

officiellen Eröffnung der Versammlung bis zum letzten Platz besetzt war. Kurz vor 10 Uhr eröffnete Herr Notar Gderg, der in diesem Jahre wieder an der Spitze des Unternehmens stehen wird, die Versammlung. Er begrüßte die Erschienenen und ist erfreut, daß die Neusser auch in diesem Jahre wieder geneigt sind, das Schützenfest in altergebrachter Weise zu feiern. In diesem Jahre feiert der Schützenzug das Fest seines 75-jährigen Bestehens und aus diesem Grunde soll die Veranstaltung besonders feierlich und glanzvoll sein. Auch das Reitercorps feiert ein Jubiläum, es sind nämlich 50 Jahre her, daß dasselbe sich, mit wenigen Ausnahmen, alljährlich am Kirchweihzuge activ betheiligt. Hoffentlich wird dasselbe in diesem Jahre in Anbetracht seines Jubiläums nicht fern bleiben. Das Jägercorps wird sich besonders stark am Schützenzuge betheiligen und die Weihe seiner neuen Fahne vornehmen. — Dank der rastlosen Thätigkeit unseres allergnädigsten Kaisers und Königs leben wir mit unsern Nachbarn in Eintracht und Frieden. Auch in wirtschaftlicher Beziehung sind die Zustände in unserm Vaterlande gesegnete. Handel und Gewerbe blühen wie nie zuvor, und diese guten Zustände begünstigen besonders unser Volksfest. Voll dankbarer Verehrung blicken wir zu unserm Herrscher empor, der mit machtvoller Hand die Regierung führt. Voll Verehrung blickt besonders der Schütze auf seinen Landesvater, der ein mächtiger Förderer der Schützenvereine ist. So fordere ich Sie auf, liebe Schützen und Mitbürger, mit mir einzustimmen in den Ruf: Unser allergnädigster Kaiser Wilhelm II. lebe hoch! hoch! hoch! Der zweite Vorsitzende des Vereins, Herr Architekt Schnitzler, betonte, daß der Schützenzug seit 23 Jahren in der jetzigen Formation das Schützenfest vertritt. Früher habe man nur Grenadiere und Jäger gehabt, aber in den letzten Jahren hätten sich auch Sappeure, Artillerie und ab und zu auch die „Herren Reiter“ betheiligt. Redner riefte an die Versammlung, wie alljährlich, die Frage, ob in diesem Jahre ein Kirchweihzug gemacht werden sollte, und jubelnd brausete der einstimmige Ruf durch den Saal: Jogi! Jogi!

Herr Geyr sprach den Dank aus, daß sie so einmüthig für das Zustandekommen des Kirchweihzuges gestimmt hätten. Er gab dem Wunsch Ausdruck, daß das Fest sich so schön gestalten möge wie in früheren Jahren. Sein Hoch galt dem Schützenkönig, Carl III., der kurz vorher, von der Versammlung jubelnd begrüßt, erschienen war. Bevor Herr Schnitzler zum geschäftlichen Theile überging, erinnerte er die Schützen an zwei ihrer Kameraden, die die höchsten Ehrenstellen im Verein bekleidet hätten und nun von Gott abgerufen seien. Er bittet, sich zu erheben zur Erinnerung an den Schützenkönig Herrn Johann Kremer und den vorigjährigen Scheidenkönig Herrn Fritz Kösten. Das Programm der nächsten Versammlungen wurde wie folgt bekannt gegeben: Samstag den 30. Juli 2. Generalversammlung und 1. Festversammlung. Zu derselben hat sich auch Herr Landrath Freiherr von Schorlemer angemeldet. Den 6. August geschäftliche Sitzung. Auflösung der Jüge und der Gattungen. Den darauffolgenden Samstag 2. Festversammlung. Zu diesen Festversammlungen haben die Männervereine „Cäcilia“ und „Eintracht“ ihre Mitwirkung zugesagt. Redner hofft, daß die Stadtvorordneten-Versammlung nicht nur wie alljährlich, 500 Mark, sondern in Anbetracht des Jubiläums noch eine höhere Summe beisteuern werde. Jubelnd wurde es begrüßt, einen Orden erhalten soll. Bei gemeinschaftlich gesungenen Liedern und Musikvorträgen der Mädchen Kapelle verließ die 1. Generalversammlung in der angeregten Weise und schönsten Kirchweihstimmung.

Der Verein 68er hatte zu seinem gestrigen Sommerfeste recht gutes Wetter. Die Kameraden traten in stattlicher Anzahl gegen 5 Uhr im Lokale des Herrn H. u. b. Reiböffer an zum Abmarsch nach der Neussermühl. In den prächtigen Gartenanlagen des Herrn Biel war alles ausgetobert zur Unterhaltung der Mitglieder und der Gäste. Im Saale ließ eine Musikkapelle ihre flotten Tänze spielen. Das Fest ist in jeder Weise recht schön verlaufen zur allgemeinen Zufriedenheit der zahlreich Erschienenen.

Am 31. Stiftungsfest veranstaltete gestern Nachmittag in den Anlagen des Herrn Paar zu Neussermühl die Gesellschaft Schützenlust. Die Betheiligung an der Feier war eine recht zahlreiche. Der Verein hatte aber alles ausgetobert, den Tag zu einem gemüthlichen zu gestalten. Besonders lebhaft frequentirt waren die Schießstände. Die Sieger erhielten werthvolle und schöne Preise. Den Schluß des Abends bildeten die Schützen, vom schönsten Wetter begünstigt, ein Festessen im Saale.

Der heftige Wind am Samstag rief einen Sturmsturm vom Fensterbrett der zweiten Etage eines Hauses auf der Oberstraße. Der Topf einer Frau auf den Arm, ohne denselben jedoch zu verletzen.

Ein kleiner Ladenbrand entstand Samstag Mittag in einem Kaffeegeßchäft auf der Niederstraße. Derselbe konnte, ohne nennenswerten Schaden angerichtet zu haben, von den Hausbewohnern gleich gelöscht werden.

Grümlinghausen, 24. Juli. Die Zeit des ersten Rosenfests ist bereits vorbei und nur hier und da prangt noch eine verblühte. Umso mehr dürfte es interessieren, daß hierseits im Garten des Herrn Rühlens sich ein Rosenzweig befindet, welcher 16 blühende Rosen und 4 Knospen trägt.

Seerdt, 23. Juli. Eine junge Frau von hier, die dem Feuer des Kochherdes durch Aufgehen von Petroleum nachsehen wollte, wurde durch die plötzlich herausgeschleuderten Flammen nicht unerheblich verbrannt. Brennend am ganzen Körper fanden die Nachbarn, die durch die Hilferufe der Aermsten herbeigeeilt waren, dieselbe vor und gelang es diesen, das Feuer der Kleider zu ersticken. Der schnell herbeigerufene Arzt verordnete die Ueberführung der Verunglückten in's hiesige Krankenhaus. Trotzdem so eingehend auf die sich immer wiederholenden Unfälle bei dem Gebrauch von Petroleum zum Entfachen des Kohlenfeuers durch die Presse hingewiesen und gewarnt wird, kann man doch von diesem leichtsinnigen Thun nicht ablassen.

Grevenbroich, 25. Juli. In der letzten Gemeinderathssitzung wurden bei Gelegenheit der erfolgten Etatsfestsetzung die Zuschläge zur Einkommensteuer von 130 auf 120 Proz. und die Communalfsteuer von den Realsteuern von 180 auf 160 Proz. vom 1. Juli lebhafte Ermäßigung zu bewirken, daß sich erfreulicher Weise in diesem Jahre das Einkommensteuer-Soll in Alt-Grevenbroich ganz wesentlich gegen dasjenige des Vorjahres vergrößert hat. Hoffen wir, daß auch für die

Folge das Anwachsen der Steuerkraft mit den sich immer mehr steigenden Anforderungen an unser aufstrebendes Gemeinwesen gleichen Schritt hält.

Düsseldorf, 25. Juli. Der Stadt ist ein Geschenk gemacht worden in Gestalt eines künstlerischen Gruppenmonumentes für den runden Weier im Hofgarten. Das Motiv „Fatale Ueberraschung“ ist der Mythologie entnommen und enthält als Hauptfiguren einen Meerott und ein wasserpeinendes Seeungeheuer in doppelter Lebensgröße. Entworfen ist das Monument von Professor Deber.

Düsseldorf-Chronik, 24. Juli. Von einer an der Kölnstraße wohnenden Familie erkrankten am Freitag Nachmittag nach dem Genuß von Fischen mehrere Personen, so daß ein Arzt geholt werden mußte.

In der Königsallee hing sich gestern ein Mädchen an einen Wagen, fiel herab und wurde überfahren, es erhielt bedeutende Verletzungen.

In der Graf Adolfsstraße gerieten gestern ein Antreiber und ein Taxeier in Streit, wobei letzterer mit seiner Schere dem Antreiber mehrere Stiche in den Kopf versetzte. Der Antreiber mußte ins Marienhospital gebracht werden.

M. Gladbach, 21. Juli. Bei einem Fuhrer, der einen ihn wegen Fuhrercontravention anhaltenden Polizeibeamten mit der Peitsche derart schlug, daß der Beamte längere Zeit dienstunfähig sein wird, folgte die Strafe auf dem Fuße. Er trieb sein Pferd stark an, um sich aus dem Staube zu machen, stürzte dabei jedoch vom Wagen und wurde derart überfahren, daß er erhebliche Verletzungen davontrug. Der mißhandelte Beamte mußte noch dafür sorgen, daß der Fuhrer nicht in's Krankenhaus gebracht wurde.

Neub. 21. Juli. Im benachbarten Geistenberg wurde gestern Nachmittag der Arbeiter Siebmanns beim Abbau von Erbmüssen überschüttet und nach stundenlanger Arbeit dort herausgebracht.

Krefeld, 25. Juli. Bei Gelegenheit der 45. General-Versammlung der katholischen Deutschlands in Krefeld wird der katholische Arbeiterverein „Unitas“ am Eröffnungstage, am 21. August, eine impotante Kundgebung katholischer Arbeiter- und Knappenvereinigungen veranstalten. Morgens 10 Uhr findet ein feierliches Hochamt in der St. Josephskirche statt, nachmittags 1/2 4 Uhr versammeln sich die sämtlichen Arbeiter zur Festhalle, von dort bewegt sich ein Festzug zur Festhalle der katholischen Versammlung, wo um 5 Uhr die Festversammlung stattfindet, in welcher auf dem Gebiete der sozialen Frage hervorragende Männer sprechen werden. Nach derselben ist musikalische Unterhaltung in den Gartenanlagen, sowie in der „Unitas“. Zahlreiche Arbeitervereine haben bereits ihre Betheiligung angemeldet, jedoch die Kundgebung eine großartige zu werden verspricht, wozu, die 45. General-Versammlung deutscher Katholiken in Krefeld einzu-einleiten.

Duisburg, 22. Juli. In dem Maschinenraum der mechanischen Werkerei des Herrn Otto Wünger entzündete heute Nachmittag 12. Uhr Feuer, welches so schnell um sich griff, daß dieser Theil des großen Gebäudes vollständig von dem verderbenden Element erfaßt wurde. Durch das schnelle Eingreifen der Feuerwehr und einiger Arbeiter der Firma ist es gelungen das Feuer auf seinen Herd zu beschränken, aber immerhin ist der Schaden bedeutend, da ein beträchtlicher Theil des Rohmaterials, so wie auch mehrere Maschinentheile vernichtet bzw. beschädigt wurden. Viele Arbeiterinnen sind nunmehr beschäftigungslos. Die Entschädigungssache des Brandes konnte noch nicht festgestellt werden.

Duisburg, 22. Juli. Am 8. Juli d. J. fand in Düsseldorf an dem Termin zur Prüfung des von dem Herrn von Tappelskirch eingereichten Kleinbahnprojekts Düsseldorf-Duisburg statt. Der Vertreter der Königl. Regierung, Herr Geheimrath Steiberg, erklärte, daß die königliche Regierung Herrn von Tappelskirch, dem Direktor der Düsseldorf und Coblenzer Straßenbahnen, die Koncession für die elektrische Kleinbahn Düsseldorf-Duisburg erteilen wird und daß nunmehr die Straßenbahnverträge seitens der Provinzial- und Stadtverwaltungen mit diesem baldmöglichst abzuschließen wären. Der elektrische Strom für den Bahnbetrieb wird von der in Kaiserswerth zu erbauenden Licht- und Kraft-Centrale geliefert, für welche Herr von Tappelskirch mit der Stadt Kaiserswerth einen 60-jährigen Vertrag abgeschlossen hat. Mit dem Bau der Centrale wird laut Rhein- und Ruhrgebiets direkt begonnen und mit dem Bau der Bahn noch in diesem Herbst, so daß mit Sicherheit darauf gerechnet werden kann, daß die elektrische Bahn von Düsseldorf nach Duisburg in ihrer ganzen Länge von 24 Kilometer noch im Sommer 1899 in Betrieb kommen wird.

Köln, 23. Juli. Der Abgeordnete Fräulein, der bekanntlich vorgelesen einen schweren Unfall erlitt, befindet sich verhältnismäßig wohl. Die Verletzung wird mit dem Verlauf der Zeit zurechtgehen.

Neuz. 22. Juli. Die Landwirthe haben in hiesiger Gegend sehr durch das starke Auftreten des Schwarzmilchens zu leiden. Wildschweine kommen hier, trogdem ihnen schon zu Leide gerückt wird, sehr häufig vor und richten an den Feldern und Wäldern enormen Schaden an. Besonders werden hier von die Anwohner der Gegend Schwarzfeld, welche in einiger Entfernung von der Gemeinde hart am Walde liegen, betroffen. Vorige Woche ist diesen noch nachdrücklicher Weise durch mehrere Säuen ein beträchtlicher Schaden zugefügt worden, unter Anderem haben sie ein ganzes Stück Kartoffeln so umgeworfen, daß an eine Ernte nicht zu denken ist. Auch richten Hirsche, welche hier noch ziemlich vorkommen, schon Schaden an Hafer und Korn an.

Kerpen, 23. Juli. Eine in das Hotel Brand hierseits einberufene Versammlung beschloß nach kurzer Beratung einstimmig die Gründung eines Verschönerungsvereins für Kerpen und Umgebung.

Ahmanshausen, 22. Juli. Durch Feuer wurden hier 6 aus Holz errichtete Wohnhäuser zerstört.

Wetter a. d. R., 21. Juli. In der Strömungsmaschinenfabrik wird gegenwärtig für die Hamburger Sternwarte ein Doppel-Fernrohr angefertigt, wie ein solches noch niemals in Europa gebaut worden ist; das Doppelrohr hat eine Länge von 11 m und wird aus feinstem Stahlblech gearbeitet. Ebe das Instrument seiner Bestimmung übergeben wird, muß es noch sieben verschiedenen Werken in Arbeit gegeben werden. Die Gesamtkosten sollen auf über 1 Million veranschlagt sein.

Dortmund, 21. Juli. Interessante Angaben über die Confessions-Verhältnisse in hiesiger Stadt seit dem Jahre 1825 enthalten die Mittheilungen des hiesigen katholischen Amtes. Nach denselben haben sich die Religionsverhältnisse ungewöhnlich stark zu Gunsten der katholischen und zu Ungunsten der protestantischen Bevölkerung verändert. Im Jahre 1825 war Dortmund eine rein protestantische Stadt; es kamen auf 1000 Einwohner 802 Evangelische und nur 188 Katholiken. Im Jahre 1852 hatte sich das Verhältnis schon wesentlich verändert, es kamen auf 1000 Einwohner 679 Evangelische und 301 Katholiken, sowie 17 Juden. Im Jahre 1895 kamen auf 1000 Einwohner 530 Evangelische und 453 Katholiken. Die Juden haben mit der Zunahme der Bevölkerung auch nicht gleichen Schritt gehalten; es kamen 1895 auf 1000 Einwohner nur 14 Juden. Die große Veränderung ist in der Hauptsache auf die zuziehenden Personen zurückzuführen. Bei dem Zuzug und Abzug der Bevölkerung haben die Katholiken einen Ueberschuß, die Protestanten hingegen ein Minus zu verzeichnen. Dortmund, welches jetzt mehr als 130000 Einwohner zählt, ist nunmehr bald zur Hälfte katholisch.

Altena, 23. Juli. Die Dortm. Btg. veröffentlicht folgende auch vom Reichsboten übernommene Mittheilungen über den Fall Thümmel. Herr Thümmel war schon seit Jahren in Geldverlegenheit. Er hat unglücklich speculirt. In dem Bestreben, die Verluste wieder zu gewinnen, verdopte er das Risiko, kam immer tiefer hinein, und verlor nicht nur sein ganzes Vermögen, sondern machte auch Schulden, die sich auf 50000 Mark belaufen dürften. Unter den zahlreichen guten Freunden, die ihm in seiner Verlegenheit mit größeren oder kleineren Summen aushalfen, befand sich auch der Fabrikbesitzer Herrmann Friedrich Kinde, die populäre Persönlichkeit von ganz Altena. Aber die Verlegenheiten nahmen kein Ende. Kinde sah als gewiegter Geschäftsmann ein, daß seine Darlehen den Waffertropfen werden, die in einen Korb ohne Boden geschüttet werden. Er stellte deshalb seine Ansprüche ein. Seine Gattin mochte wohl das Gefühl haben, daß man den Pastor nicht davor verwahrt werden lassen könne, und nun half sie in ihrer Gutmüthigkeit hinter dem Rücken ihres Mannes mit Summen und Manipulationen, die sie nachher selbst die ungeheuersten Schwierigkeiten bereiteten. Schließlich sah sie keinen Ausweg mehr; ihrem Gatten mochte sie sich nicht offenbaren; da ging sie in die Kneipe, wo sie ihren Tod suchte und fand. Ihrem Gatten hinterließ sie einen Brief, in welchem sie mittheilte, daß sie sich für den Pastor Thümmel mit großen Summen verpflichtet habe.

Telegr. Depeschen der Neuss-Grevenbr. Zeitung.

Köln, 25. Juli. Die *Köln. Btg.* ist berechtigt, zu erklären, daß die von dem Schriftsteller Björnson zu Gunsten Dreißig und Kola's colportirten Aeußerungen des deutschen Reichskanzlers, wonach dieser in München erklärt haben sollte, er könne sehr wohl den wahren Schuldingen in der Dreißigangelegenheit, absolut unwahr seien.

Hamburg, 24. Juli. Den Clanzpunkt des heutigen Tages bildete der großartige Festzug, woran sich ungefähr 24000 Personen betheiligten. Im Zuge befanden sich 35 Musikkapellen und 1600 Fahnen, 6 Festwagen. An der Spitze des Zuges marschirten Vertreter von Turnvereinen aus Amerika, Brasilien, Rußland, der Schweiz, England, Italien, Ungarn, Rumänien und Belgien.

Paris, 24. Juli. Der *Siecle* beschuldigt den Major Paty du Clam formell, er sei durch seine Rathschläge Mitschuldiger Esterhazy's bei der Wendung der falschen Telegramme an Biquart gewesen und habe Esterhazy das Document mit dem Actenabzug mitgetheilt, welches dem Minister durch die verschleierte Dame zugeflossen worden ist. Ferner behauptet der *Siecle* categorisch, Paty habe das Geheimniß der verschiedenen Untersuchungen verrathen, um Esterhazy zu retten. Paty habe selbst den falschen Speranzabrief geschrieben. Paty war die verschleierte Dame, welche dem Esterhazy das rettende Document „Canaille de D“ übergeben hat. Alles dies sei den meisten Mitgliedern des Cabinets Brisson und des früheren Cabinets Meline bekannt.

London, 23. Juli. Von amerikanischer Seite wird berichtet, der Angriff auf die spanische Küste werde nur erfolgen, wenn alle anderen Mittel, Spanien zu bestimmen, um Frieden nachzusuchen, fehlschlagen haben. Laut einer Times-Meldung wäre die öffentliche Meinung Amerikas heute einem Friedensschluß zu leichten Bedingungen geneigter als je zuvor seit dem Kriegsausbruch, aber Spanien scheint sich nicht zu regen.

Madrid, 24. Juli. Die sämtlichen Carlisleführer sind außer Landes gegangen, was für die Sicherheit des Landes als günstig angesehen wird. (Vielleicht wurde ihnen der Boden zu heiß unter den Füßen. (Die Red.)

Madrid, 24. Juli. Die Regierung bemüht sich fortgesetzt um Friedensverhandlungen, aber die Amerikaner bezeigen in den hohen Forderungen wenig Entgegenkommen. Augenblicklich wollen sie den Fall von Manila und die Einnahme von Portorico noch abwarten.

Carra, 25. Juli. Englische und französische Schiffe werden hier erwartet, um Amerika zu hindern, auf Marroco eine Operationsbasis gegen Spanien zu gewinnen.

Havana, 24. Juli. In einer heutigen unter dem Vorh. Blanco abgehaltenen Versammlung von Ingenieuren wurde über die Vertheidigung Havannas berathen. Heute wurde ein unbekanntes Schiff bemerkt, als es gegen das Fort Morro heranfuhr, jedoch alsbald wieder verschwand.

New-York, 24. Juli. Einer Depesche aus St. Thomas zufolge werden in San Juan auf Portorico große Vorbereitungen zum Widerstand gegen einen Angriff der Amerikaner getroffen.

New-York, 23. Juli. Nach einer Depesche aus Santiago traf Garcia an der Spitze von 4000 Mann Aufständischen auf seinem Marsch nach Maguin mit einer Abtheilung spanischer Truppen zusammen, welche nach Santiago marschirte, um sich den Amerikanern zu ergeben.

Garcia legte Feuer auf die sofort ordnungswidrigen, wußte, daß die Capitulation jede Inbesitznahme als Operation es liege ihm den Schein zu punkt für einen *Waffst* der nordcuban worden.

Auf Grund vom 11. März 9 und 10 der rums-Präsidenten-polizeibehörde 1. August 1894

Der Vagabund die Breite der Straßen- und nächsten Querschnitt der ganzen Fläche reits bebauten den Maasse muß

Sowohl von der Fertigstellung der Wollendun Wände beginnt, Eine gleiche in Gebrauch geno

Der Regel n einer Front von n Straße grenzen. Diese Vorrich Wiederbebauung u Verordnang an ei Im Uebrigen kann Bedingungen nicht der Baupolizeibehör gestellten Straßen Gegeben vom 2. J richtet werden.

Für die Frag öffentlichen Verleß bleiben die Bestim lassenen Polizei-Be

Insofern die b in bebauten Straßen fest sind, an der C Stimmung der Orts provisorisch einget

Freitreppe n dürfen nicht angeleg Erdgeschosse sowie fern werden.

Alle Anlagen, Entwässerung ausge polizeibehörde.

Eine solche Ger die Zuleitung von den Rinnen und Kan kann nicht eher ert der höheren Behörde Die Zuleitung Wasser verunreinig Ställen herumtreiben In denjenigen s sind, bleiben von der Entwässerungsanlage begünstigten polizeilich statutarischen Beding

Alle Aborte un Luft unmittelbar von einer Grundfläche von von 2 m erhalten. Dergestalt haben, a 3 qm bei einer gerin Abortgrube mit den Dunsttroben von dürfen keinen Abfluß die Aborte selbst Abführung schädlicher werden. Die Abfall die Einfallswinkel 45°

Alle Gebäude, d hin haben, müssen f Soll das Regenwasser unter der Oberfläche Wo keine d W dürfen die Straßenfließ Bestehende Anlagen Bei Dacharbeiten

Thüren, Thore, s den Bürgerrecht aufsch Unterfante 2,50 m da Bei Erneuerungs- entprechende Anwendu Auf Spritzenhäufe mung keine Anwendun

1825 war Dortmund
s kamen auf 1000
ur 188 Katholiken.
hättniß schon wesent-
00 Einwohner 679
sowie 17 Juden.
mwohner 530 Evan-
Juden haben mit
icht gleichen Schritt
Einwohner nur 14
in der Hauptsache
zuführen. Bei dem
haben die Katho-
nten hingegen ein
welches jetzt mehr
um mehr bald zur

m. Btg. veröffent-
benommene Mitt-
m e. l. Farrer
Geldverlegenheit.
m Bestreben, die
uppelte er das Mi-
verlor nicht nur
te auch Schulden,
e in einen Korb
lle deshalb keine
wohl das Gefühl
recht werden lassen
tmöglichkeit hinter
n und Manipu-
beweisen Schwie-
keinen Ausweg
nicht offenbaren;
Tod suchte und
n Brief, in wel-
Pastor Thümmel

Grevenbr.

n. Btg. ist be-
dem Schrift-
Dreisß und
es deutlichen
in München
ehr wohl den
angelegenheit,
en Glanzpunkt
rohartige Fest-
Berlone be-
35 Musi-
stwagen. An
Vertreter von
n, Ausland,
n, Rumänien

le' beschuldigt
er sei durch
terchazy's bei
gramme an
terchazy das
mitgetheilt,
vertheilte
mer behauptet
das Geheimniß
errathen, um
e selbst den
Baty war
terchazy das
übergebenhat.
ngliedern des
en Cabinets

merikanischer
auf die spa-
um alle an-
en, um Frie-
eben. Laut
entliche Mei-
schluß zu
je zuvor seit
scheint sich
sämmtlichen
gegangen, was
ünstig ange-
der Boden
b.)

regierung be-
handlungen,
den hohen
en. Augen-
Manila und
Bantian.

mer heutigen
alten Wer-
deute wurde
s gegen das
bald wieder

er Depesche
San Juan
zum Wiber-
er Depesche
Spitze von
em Marsch
spanischer
tiago mar-
zu ergeben.

Garcia legte sich in Hinterhalt und eröffnete das Feuer auf die überraschten Spanier, welche sich sofort ordneten und Garcia zum Rückzuge zwangen. Man glaubt, daß Garcia genau wußte, daß die Truppen, die er angriff, in die Capitulation unbegriffen waren.

*(New-York, 25. Juli. Mac Kinley soll jede Inbesitznahme einer Canarischen Insel, auch als Operationsbasis gegen Spanien ablehnen. Es liege ihm daran gelegen in Europa nicht den Schein zu erwecken, als ob er einen Stützpunkt für eine Operation nach Europa suche.

* Washington, 24. Juli. Die Blockade der nordcanarischen Küste ist bis Ripe ausgedehnt worden.

Vermischtes.

* Die älteste Zeitung der Welt ist der 'Tsing Pao' oder die 'Peking Nachrichten'. Das Blatt wurde 710 v. Chr. gegründet. Bis vor kurzem glaubte man, daß das älteste Blatt der Welt der gleichfalls in Peking seit tausend Jahren veröffentlichte 'Sin Pao' wäre. Ein Buch des französischen Konsuls in Canton aber belehrt, daß dem 'Tsing Pao' diese Ehre gebührt.

* Zoologische Gedächtnisstrophen. Unter diesem Titel finden wir in der in Unionville erscheinenden 'Paraguay-Rundschau', einem Blatte, das sich um die Erhaltung des Deutschthums in Paraguay sehr verdient macht, folgende Verse, die den 'Heldinnen der Mode' gewidmet sind:

Der Indier sieht den Kakadu
Auf hohen Bäumen brüten,
Er kommt auf den Antillen vor,
Sowie auf Damenhüten.

Der Kolibri umflattert gern
Die bunten Wiesenblüthen;
Man trifft ihn in Brasilien an,
Sowie auf Damenhüten.

Die Eidergans bringt süßlich vor
Bis in das Land der Jüten,
Sie nistet oft am Kattegatt,
Sowie auf Damenhüten.

Im Nest des Hahnenhühners soll
Der Fuchs bisweilen wüthen,
Es hält sich in Gebüsch auf,
Sowie auf Damenhüten.

Auf Ebnen hoch der Pfefferstraß,
Jamaal auf sonnendurchglüh'ten,
Er zeigt sich in Paraguay,
Sowie auf Damenhüten.

Die Haubenlerche war bekannt
Schon bei den alten Söhnen,
Quartiert sich nach den Dörfern ein,
Sowie auf Damenhüten.

Das Krächzen läßt der Marara
Von Keinem sich verbieten,
Man findet ihn in Borneo,
Sowie auf Damenhüten.

Vom Drontevogel melden uns
Die Forscher bloß noch Mythen,
Aus diesem Grunde sieht man ihn
Auch nicht auf Damenhüten.

Polizei-Verordnung

zur Ergänzung der Baupolizei-Ordnung für die Landkreise des Regierungsbezirks Düsseldorf vom 1. August 1894.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird für die Grundsteuerkatasterflächen 5, 6, 7, 8, 9 und 10 der Gemeinde Heerdt mit Genehmigung des Herrn Regierungs-Präsidenten folgende Ergänzungs-Baupolizei-Ordnung zu der Baupolizei-Ordnung für die Landkreise des Regierungsbezirks Düsseldorf vom 1. August 1894 erlassen:

§ 1

zu § 3 Absatz 5 Nr. 1.
Der Lageplan muß auch die festgelegte Straßen- und Baufluchtlinie, die Breite der Straßen, die Frontlänge des Baugrundstückes in der Straßen- und Baufluchtlinie und deren Fortsetzung beiderseits bis zur nächsten Querstraße enthalten. Der Lageplan muß ferner eine Berechnung der ganzen Fläche und eine Berechnung der davon zu bebauenden und bereits bebauten Flächen enthalten, die der Berechnung zu Grunde zu legenden Maße müssen in den Lageplan eingeschrieben sein.

§ 2

zu § 9.
Sowohl von dem Beginne des Fundamentbauwerks, als auch von der Fertigstellung des Sockels ist innerhalb der nächsten 24 Stunden und von der Vollendung des Rohbaues, bevor der Abriß der Decken und Wände beginnt, der Baupolizeibehörde schriftlich Anzeige zu machen. Eine gleiche Anzeige ist zu machen, bevor das Haus zur Wohnung in Gebrauch genommen werden soll.

§ 3

zu § 17.
Der Regel nach sollen nur Grundstücke bebaut werden, welche mit einer Front von mindestens 7 m an eine öffentliche, mindestens 7 m breite Straße grenzen.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn es sich um die Wiederbebauung von Grundstücken handelt, welche bei Erlaß dieser Polizei-Verordnung an einer geringen breiten öffentlichen Straße belegen sind. Im Uebrigen kann für Grundstücke, welche den vorstehend festgelegten Bedingungen nicht entsprechen, die Baubehörde nur im Einverständnisse der Baupolizeibehörde mit dem Landrathe ertheilt werden.

An den für den öffentlichen Verkehr und den Anbau noch nicht fertig gestellten Straßen dürfen Gebäude nur nach Maßgabe der auf Grund des Gesetzes vom 2. Juli 1875 erlassenen ortstatutarischen Vorschriften errichtet werden.

Für die Frage, unter welchen Bedingungen eine Straße als für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertig hergestellt zu erachten ist, bleiben die Bestimmungen der für den Umfang der Gemeinde Heerdt erlassenen Polizei-Verordnung vom 1. Juli 1892 maßgebend.

§ 4

zu § 18.
Insofern die öffentliche Ordnung und Sicherheit es erfordern, müssen in bebauten Straßen alle Grundstücke, soweit sie nicht mit Gebäuden befestigt sind, an der Straße mit Mauern, Zäunen oder Gittern nach der Bestimmung der Ortspolizeibehörde bis zur Bebauung mit einem Gebäude provisorisch eingefriedigt werden.

§ 5

zu § 19.
Freitreppen und Treppentufen, welche in die Straße vorspringen, dürfen nicht angelegt werden, vorhandene müssen bei Veränderungen des Erdgeschosses sowie bei größeren Ausbesserungsarbeiten des Hauses entfernt werden.

§ 6

zu § 21.
Alle Anlagen, welche zur Aufnahme von Flüssigkeiten und für die Entwässerung ausgeführt werden, bedürfen der Genehmigung der Ortspolizeibehörde.

Eine solche Genehmigung ist auch erforderlich bei Anlagen, welche die Zuleitung von Gegenständen und Flüssigkeiten zum Abfließen, sowie zu den Rinnen und Kanälen bezwecken. Die ortspolizeiliche Genehmigung kann nicht erteilt werden, bis die etwa erforderliche Zustimmung der höheren Behörden vorliegt.

Die Zuleitung solcher Gegenstände und Flüssigkeiten, welche das Wasser verunreinigen, namentlich der aus gewerblichen Anlagen und Ställen herührenden, ist untersagt.

In denjenigen Straßen, welche mit Entwässerungsanlagen versehen sind, bleiben von den Haus- resp. Grundbesitzern für die Benutzung dieser Entwässerungsanlagen insbesondere der Rinnen und Kanäle sowohl die bezüglichlichen polizeilichen Anordnungen als auch die etwa zu stellenden ortstatutarischen Bedingungen zu erfüllen.

§ 7

zu § 22.
Alle Aborte und Bedürfnisanstalten müssen hinreichend Licht und Luft unmittelbar von außen oder von einem oben offenen Lichtschachte mit einer Grundfläche von mindestens 6 qm bei einer geringsten Abmessung von 2 m erhalten. In Gebäuden, welche außer dem Erdgeschosse nur ein Obergeschosse haben, genügt indessen eine Grundfläche des Lichtschachtes von 3 qm bei einer geringsten Abmessung von 1,50 m.

Abortgruben müssen mit einem 20 cm über die Dachfläche zu führenden Dunstrohe von mindestens 15 cm Durchmesser versehen sein und dürfen keinen Ablauf in Sentgruben oder Straßenrinnen haben.

Die Aborte selbst müssen an den oberen Enden der Abfallröhren zur Abführung schädlicher Dünste mit der freien Luft in Verbindung gesetzt werden. Die Abfallröhren müssen von undurchlässigem Material sein und die Einfallswinkel 45° nicht übersteigen.

§ 8

zu § 36.
Alle Gebäude, deren Dachflächen eine Neigung nach der Straßenseite hin haben, müssen feuerlöscherische Dachrinnen und Abfallröhren erhalten. Soll das Regenwasser nach der Straße geleitet werden, so muß dieses unter der Oberfläche des Bürgersteiges geleitet werden.

Wo keine der Wasserabfuhr regelnde Straßenrinnen vorhanden sind, dürfen die straßenseitigen Dachflächen zur Straße nicht entwässert werden. Bestehende Anlagen abweichender Art sind sofort zu beseitigen. Bei Dacharbeiten ist ein Warnungszeichen anzubringen.

§ 9

zu § 37.
Thüren, Thore, Kellerfenster und Kellerfensterläden dürfen nicht in den Bürgersteig aufschlagen. Fenster und Fensterläden nur, wenn ihre Unterseite 2,50 m darüber entfernt ist.

Für die Erneuerungs-, Um- und Reparaturarbeiten findet diese Vorschrift entsprechende Anwendung.

Auf Spriegelhäuser, hinsichtlich der Thorschlüssel, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 10

zu § 39.

Bauliche Anlagen, welche der Straße zur Unzieder gereichen, sind unzulässig.

Die Fronten aller Gebäulichkeiten müssen innerhalb 2 Jahren nach deren Fertigstellung verputzt oder ausgeputzt werden.

Bei dem äußeren Anstrich der Gebäude dürfen Farben nicht verwandt werden, welche die Sehgorgane empfindlich belästigen.

§ 11

zu § 20, 25, 44 und 45.

I. Für die Bebauung an der Rheinufer- und Brückenstraße gelten folgende Bestimmungen:

1) Jedes bebaute Grundstück muß einen zusammenhängenden freien Hofraum oder Garten von 1/2 seiner Grundfläche, mindestens aber von 50 qm besitzen, deren geringste Abmessung 4 m beträgt; bei Erdgrundstücken genügt ein freier Hofraum oder Garten von 1/4 ihrer Grundfläche.

2) Die Höhe der Gebäude darf 20 m nicht übersteigen.

3) Es dürfen nicht mehr als 4 Geschosse übereinander angelegt werden, jedoch können im Dachgeschosse bis zur Hälfte der Grundfläche einzelne Zimmer zum dauernden Aufenthalt von Menschen eingerichtet werden, sofern sie nicht zu selbstständigen Wohnungen bestimmt sind. Auch können im Kellergeschosse Koch- und Waschküchen angelegt werden, wenn deren Fußboden nicht mehr als 0,75 m tiefer liegt als der umgebende Erdboden.

4) Alle Geschosse müssen eine lichte Höhe von mindestens 3 m haben.

II. Für die Bebauung an den mit Alleen bepflanzten oder mit Vorgärten versehenen Straßenzügen Nr. VI, VII, VIII, IX, X, XII, XXI, XXII, XXVII, XXXI, XXXV, XXXVI, XXXVII, XXXIX, XXXIV, des Bebauungsplanes vom 13. November 1897, für die Straßenzüge Nr. 1, 2, 3 des Ergänzungsplanes II vom 3. März 1898, sowie an allen freien Plätzen gelten folgende Vorschriften:

1) Jedes bebaute Grundstück muß einen zusammenhängenden freien Hofraum oder Garten von 1/2 seiner Grundfläche, mindestens aber 50 qm besitzen, deren geringste Abmessung 4 m beträgt; bei Erdgrundstücken genügt ein freier Hofraum oder Garten von 1/4 ihrer Grundfläche.

2) Die Höhe der Gebäude darf 15 m nicht übersteigen.

3) Es dürfen nicht mehr als 3 Geschosse übereinander angelegt werden, jedoch können im Dachgeschosse bis zur Hälfte der Grundfläche einzelne Zimmer zum dauernden Aufenthalt von Menschen eingerichtet werden, sofern sie nicht zu selbstständigen Wohnungen bestimmt sind. Auch können im Kellergeschosse Koch- und Waschküchen angelegt werden, wenn deren Fußboden nicht mehr als 0,75 m tiefer liegt, als der umgebende Erdboden.

4) Alle Geschosse müssen eine lichte Höhe von mindestens 3 m haben.

Ausnahmsweise kann der Landrath eine lichte Höhe von wenigstens 2,50 m zulassen, wenn bestimmte Baulöcher für landhausartige Bebauung reservirt werden und diese Bebauung grundbuchmäßig sicher gestellt ist.

III. Für die Bebauung von allen übrigen Straßenzügen gelten die entsprechenden Vorschriften der Baupolizei-Ordnung für die Landkreise des Regierungsbezirks Düsseldorf vom 1. August 1894.

§ 12

zu § 47.

Jede Treppe muß von den Räumlichkeiten, für welche sie bestimmt ist, jederzeit sicher erreichbar sein, in einem vom Tageslicht unmittelbar und ausreichend erhellen Raum liegen und in einer freien Breite von mindestens 1 Meter sicher gangbar durch alle Geschosse führen.

Der Auftritt der Stufen bei den Treppen muß, in der Austragung gemessen, mindestens 0,25 m, die Stiegung darf höchstens 0,18 m betragen. KellerTreppen und nicht notwendige Treppen dürfen eine Steigung und einen Auftritt von 0,20 m erhalten.

Bei Wendestufen darf der Auftritt an der schmalsten Stelle in der Austragung gemessen, nicht geringer als 0,10 m sein.

Die Treppentritte sind, wenn sie zwischen Wänden liegen, mindestens an einer Seite mit Handgriffen, sonst mit Geländern zu versehen, welche ein Hindurchfallen von Menschen insbesondere von Kindern ausschließen. Mit Rücksicht auf den Einzelfall können für die Geländer und Handgriffe besondere Anordnungen getroffen werden.

Als feuerlöcher gilt eine Treppe, deren tragende Theile, Tritt- und Futterläufer massiv oder aus Eisen hergestellt sind. Die Trittstufen dürfen, wenn sie massiv oder aus Eisen hergestellt sind, mit Holz belegt werden. Treppendeckel und Gänge zu Treppen von außen her müssen mindestens die Breite der Treppentritte erhalten. Eine Abhängung der Ecken des Podestes bis zur halbkreisförmigen Abrundung ist nur unter der Bedingung zulässig, daß das Podest an keiner Stelle schmaler ist als der Treppentritt.

§ 13

zu § 50.

Ueber Schmiede-, Schlosser-, Zimmerer- und Tischlerwerkstätten dürfen nur dann Wohnungen angelegt werden, wenn erstere feuerlöcher überhöht sind.

§ 14.

Bauzäune sind erforderlich bei Neubauten und größeren Umbauten an allen dem öffentlichen Verkehr übergebenen Straßen, auch wenn die betreffende Straßentrecke noch nicht freigelegt sein sollte.

Baumaterialien, Erde, Sand oder Baustuff dürfen den öffentlichen Verkehr nicht beschränken und namentlich außerhalb der Gebäude oder Bauzäune nicht über Nacht liegen bleiben.

Sind Rinnsteine in den Bauzaun mit eingeschlossen, so darf die Reinigung derselben in keiner Weise behindert werden.

Trockener Schutt darf entweder nur innerhalb der Bau- oder Abbruchstelle gelagert werden, oder muß, sofern er an der Seite der Straße zusammengetragen wird, so oft besprengt werden, daß dem Verwehen vollständig begegnet wird.

Lehm- oder Kalkmörtel darf ohne Behinderung des öffentlichen Verkehrs auf den Straßen nur in hölzernen Kufen angemengt werden.

Bei baulichen Arbeiten jeder Art, womit eine Aushebung des Erdbodens verbunden, müssen die vertieften Stellen ausreichend bewahrt oder sicher umfriedigt oder abgedeckt werden.

Die Baustellen sind, soweit dadurch Hindernisse für den öffentlichen Verkehr entstehen, während der Dunkelheit auf allen zugänglichen Seiten ausreichend zu erhellen.

Innerhalb der Bauzäune oder in unmittelbarer Nähe derselben sind die Straßenzäune mit 2 Meter hohen Brettern ordnungsmäßig zu umwehren.

Unter jeder Mäuerung, auf welcher Arbeiter beschäftigt sind, höchstens 2,50 m von derselben entfernt, ist eine zweite, vollständige Bretterlage

Schutzgerüst, herzustellen. Die Ausführung muß fest, sicher und so eingerichtet sein, daß Unfallsfälle verhütet werden.

Die Standfestigkeit verbundener Gerüste, von mehr als 10 m Höhe gegen Windbruch, ist durch statische Berechnung nachzuweisen.

§ 15.

Von dem beabsichtigten völligen oder theilweisen Abbruch eines Gebäudes ist der Polizeibehörde vor dem Beginne des Abbruchs von dem Eigentümer des Gebäudes und von dem mit dem Abbruch Beauftragten, welche für die Ausführung der Arbeit verantwortlich sind, schriftlich Anzeige zu machen. Erst nach erhaltener Genehmigung darf mit dem Abbruch begonnen werden.

Der Abbruch von Gebäuden, wie die Ausgrabung für die Fundamente und die Ausführung der Grundmauern bei Neubauten, sind so auszuführen, daß die anstehenden Gebäude der Nachbarn gegen Beschädigung, soweit als möglich, gesichert bleiben, insofern dies durch Unterfangung der Nachbarmauern oder durch Anbringen von Stößen, Triebbläsen oder Spreizen von dem Grundstücke des Bauenden aus geschehen kann. Die Polizeibehörde ist befugt, die nothwendigen Vorkehrungen dieser Sicherstellung anzuordnen.

Bei Legung neuer Fundamente ist darauf zu achten, daß zur Sicherung des Nachbargebäudes die Ausführung der Grundmauern in kurzen Strecken möglichst bald bewirkt werde.

§ 16.

Einfahrten, welche den Bürgersteig durchschneiden, sind in der Regel in gleicher Höhe mit dem Trottoir mittelst Ueberbrückung der Rinne durch eiserne Platten herzustellen.

Nur wo die tiefere Lage einer Einfahrt dies nicht gestattet, kann die Polizeibehörde eine Vertiefung des Bürgersteiges genehmigen, welche jedoch wenig geneigte Ebenen in die zu beiden Seiten anschließenden Flächen übergehen muß.

Die Anbringung von Straßeneisen sowie die Anlage von Kellerlöchern in den Bürgersteigen ist unzulässig, vorhandene Kellerlöcher müssen, wosfern dies ausführbar ist, bei baulichen Veränderungen des Kellers oder Erdgeschosses, die vorhandenen Straßeneisen auf Erfordern der Polizeibehörde beseitigt werden.

§ 17.

Eigentümer von Bauwerken müssen dulden, daß die zur Straßenbeleuchtung, Straßenbeleuchtung, zu Höhenangaben, sowie zu Zwecken der Gas- und Wasserleitung, der Entwässerung, des Feuerlöschwesens erforderlichen Schilder, Laternen, Marksteine, Hydranten und sonstige Zeichen und Vorrichtungen aller Art an ihren Bauwerken angebracht, verändert oder ausgetauscht werden.

§ 18.

Zur Vermeidung von Gesundheitsgefahren und von Verkehrshindernissen ist die Errichtung von Anlagen, welche bei regelmäßigem Betriebe durch Verbreitung schädlicher oder belästigender Dünste, starken Rauches oder größeren Staubmengen, oder durch Erregung ungewöhnlichen Geräusches, Gestankes, Nachtheile oder Belästigungen für die Nachbarn oder für das Publikum überhaupt und den Verkehr auf öffentlichen Wegen herbeiführen können, zwischen der Rheinuferstraße und den Straßenzügen Nr. XII, XXII und XXXVI des Bebauungsplanes vom 18. April 1898 in ihrer Verlängerung bis zum Rheindeich nicht gestattet.

§ 19.

Abgesehen von denjenigen Fällen, in welchen nach den Bestimmungen des Ortsplans über die Bebauung der Straßen die Anlage von Bürgersteigen und Rinnsteinen vorgeschrieben ist, hat die Herstellung solcher Anlagen auch vor bereits bestehenden Häusern überall da zu erfolgen, wo sie im Interesse des öffentlichen Verkehrs oder der Entwässerung der Straße von der Ortspolizeibehörde für notwendig erachtet wird.

§ 20.

Zur Anlage der Bürgersteige und Rinnen ist die polizeiliche Genehmigung erforderlich.

Bezüglich dieser wird folgendes verordnet:

a. Die Bürgersteige, deren Breiten durch die Fluchtlinien oder Bebauungspläne festgelegt sind, im Uebrigen durch die Baupolizeibehörde bestimmt wird, sind mit Randsteinen aus Niedermendig Basaltlava in einer Länge von 30 cm und einer Stärke von 15 cm einzufassen und müssen auf Bestimmung der Baupolizeibehörde durch Plattenbelag oder anderes genügend festes Material befestigt werden.

b. Zu den Rinnsteinen sind entweder Pflastersteine von Niedermendig Basaltlava mit glatt bearbeiteten Kufen von quadratischer Form von mindestens 10 cm und höchstens 20 cm Seitenlänge und mindestens 10 cm Höhe oder Hausrinnen von 75 cm Länge, 30 cm Breite und 15 cm Stärke, welche straßenförmig mit einem 30 cm breiten Schutzstreifen von Pflastersteinen aus gleichem Material einzufassen sind, zu verwenden.

§ 21.

Zuniederhandlungen gegen die Vorschriften der gegenwärtigen Polizei-Verordnung werden, wenn keine andere Strafe auf Grund sonstiger Gesetze verurtheilt ist, mit einer Geldstrafe von 3 bis zu 30 Mark oder im Falle des Unvermögens mit verhältnismäßiger Haft bestraft, in welche sowohl der Bauherr, als auch die von ihm mit der Ausführung Beauftragten, jeder für sich, verfallen.

§ 22.

Diese Polizei-Verordnung tritt sofort nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zu gleichem Zeitpunkte tritt für den Geltungsbereich dieser Polizei-Verordnung, die Polizei-Verordnung zur Ergänzung der Baupolizei-Ordnung für die Landkreise des Regierungsbezirks Düsseldorf vom 7. Febr. 1893 außer Geltung.

Heerdt, den 1. Juni 1898.

Die Polizei-Verwaltung.
Der Bürgermeister:
gez.: Spidenheuer.

Gesehen und genehmigt
Düsseldorf, den 6. Juli 1898.

Der Regierungs-Präsident.
gez.: Frhr. von Rheinbaben.

I E 4531.

Vorstehende Polizei-Verordnung wird hiermit zur öffentlichen Kennt-
niß gebracht.
Heerdt, den 14. Juli 1898.

Die Polizei-Verwaltung.
Der Bürgermeister:
Spidenheuer.

